

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang und die Nutzung von Netzdiensten der KOM SG

Gültig ab 1. Juli 2025

A. Begriffe und Geltungsbereich

A. 1

Die Interessengemeinschaft Kommunikationsnetz Kanton St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit dem Namen „Interessengemeinschaft KOMSG“ (KOM SG). Mitglieder des Vereins sind der Kanton St.Gallen sowie die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP). Die KOM SG bezweckt die Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Datenkommunikation auf dem Kommunikationsnetz des Kantons St.Gallen (KOMSG). Zu diesem Zweck bietet sie auch Netzdienste an. Netzdienste sind nebst dem Netzzugang zum KOMSG auch Dienste wie Internetzugang, E-Mail und Remote-Access-Verbindungen gemäss dem jeweils gültigen Dienstleistungsangebot.

A. 2

Im Folgenden wird die Interessengemeinschaft KOMSG als KOM SG, der Benutzer der angebotenen Netzdienste als Partner bezeichnet.

A. 3

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen für alle Netzdienste zur Anwendung, die der Partner beansprucht. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der entsprechenden Verträge. Die angebotsspezifischen Leistungen der KOM SG sowie die Benützungsgebühren ergeben sich aus den jeweils aktuellen Produktebeschreibungen und der Preisliste. Die aktuellen Versionen sind im Intranet einsehbar.

A.4

Die KOM SG gibt dem Partner Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Produktebeschreibungen, sowie der Preisliste jeweils bis spätestens 28. Februar mit Wirkung per 30. Juni desselben Jahres oder bis spätestens 31. August mit Wirkung per 31. Dezember desselben Jahres bekannt. Kündigt der Partner nach Erhalt der Änderungen nicht auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, so hat er die Änderungen genehmigt.

B. Datenschutz, Datensicherheit und Verfügbarkeit

B. 1

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz trägt der Partner, soweit die Daten beim Partner liegen bzw. von ihm bearbeitet werden.

Der Partner verpflichtet sich, seine Benutzer und Benutzerinnen über die Sicherheitsvorschriften der KOM SG zu informieren und sie durch mindestens halbjährlich wiederkehrende Information auf den sicheren Umgang mit Daten und die dazu notwendigen Vorkehrungen hinzuweisen. Die KOM SG kann vom Partner den Nachweis dieser Informationen verlangen.

B. 2

Die KOM SG trifft alle nach dem Stand der Technik notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen für die Sicherheit der Daten, namentlich von besonders schützenswerten Personendaten, vor Verlust, Entstellung und Entwendung sowie vor unbefugter Einsichtnahme und Bearbeitung durch Dritte. Die KOM SG kann jedoch keine Gewähr dafür abgeben, dass das Datennetz nicht missbräuchlich verwendet wird.

B. 3

Die KOM SG ist für eine möglichst ununterbrochene Verfügbarkeit der Netzdienste besorgt. Sie ist aber berechtigt, den Betrieb von KOMSG und der Netzdienste zur Behebung von Störungen, zur Vornahme von Wartungsarbeiten, zur Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen. Solche Unterbrüche werden vornehmlich auf die festgelegten Wartungsfenster gelegt, und werden, wenn möglich vorher in geeigneter Form angekündigt.

C. Sorgfaltspflichten des Partners

C. 1

Die Sicherheitsvorschriften der KOM SG bilden einen integralen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen. Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorschriften. Die aktuelle Version ist im Intranet einsehbar.

C. 1.1

Der Partner kann die Umsetzung von Teilen oder der Gesamtheit der hier beschriebenen Anforderungen vertraglich an einen Dritten übertragen. Diese Weitergabe entbindet den Partner nicht von der Verantwortung gegenüber der KOM SG.

C. 1.2

Der Partner gewährt der KOM SG umfassende Unterstützung, soweit dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von Überprüfungen der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die KOM SG, beigezogene Externen und den Partner selbst. Der Partner verpflichtet sich, der KOM SG alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Zugänge zu gewähren. Der Partner ist zudem verpflichtet, bei Verdacht oder bei Eintritt eines Sicherheitsvorfalls die KOM SG umgehend zu informieren.

C. 1.3

Verletzt der Partner die unter C. 1 bis C. 1.2 verordneten Sicherheitsvorschriften oder unterlässt er angeordnete Sicherheitsmassnahmen innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen, kann die KOM SG, nach erfolgter Mahnung mit Fristverlängerung eine Ersatzvornahme durch Dritte auferlegen. Die Leistungen des beauftragten Dritten gehen dabei vollumfänglich zu Lasten des Partners. Bei Verdacht oder Eintritt eines Sicherheitsvorfalls ist die KOM SG berechtigt, die Partnerinfrastruktur jederzeit vom KOMSG-

Netzwerk zu trennen. In diesem Fall informiert die KOM SG den Partner umgehend.

C. 2 Inhalt der Informationen

C. 2.1

Der Partner ist für den Inhalt der Informationen (Daten, Bilder, Sprache u.a.) verantwortlich, die er oder Dritte über die von ihm für die Benützung der Netzdienste an das KOMSG angeschlossenen Geräte übermittelt oder bearbeitet.

C. 2.2

Das Anbieten von partnereigenen Diensten über das Kommunikationsnetz des Kantons St.Gallen bedarf einer schriftlichen Zustimmung der KOM SG

C. 3 Netzwerksicherheit

C. 3.1

Um die Sicherheit aller KOMSG-Benutzer zu gewährleisten, unterhält der Partner mit Ausnahme von Ziffer C. 3.2 keine Kommunikationsverbindungen zu Stellen ausserhalb des KOMSG (externe Verbindungen). Zu solchen externen Verbindungen gehören generell Verbindungen zu andern sog. Providern sowie namentlich Verbindungen zu Hard- und Softwarefirmen zwecks Wartungs-, Unterhalts- und Supportleistungen (Remote-Wartung, Hotlines u.ä.).

C. 3.2

Externe Verbindungen sind zulässig, sofern

- sie den Sicherheitsvorschriften der KOM SG entsprechen, die KOM SG eine solche externe Verbindung auf ihre Sicherheit überprüft und ihrem Betrieb durch den Partner schriftlich zugestimmt hat,

oder

- die externe Verbindung über einen Netzdienst der KOM SG betrieben wird.

D. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

D. 1

Der Partner bezahlt der KOM SG für die Nutzung der beanspruchten Netzdienste monatliche Gebühren gemäss der aktuellen Preisliste. Massgebend sind die am 1. Tag des Monats beim Partner in Betrieb stehenden Netzdienste.

D. 2

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug kann die KOM SG die Benützung der betroffenen Netzdienste sperren.

E. Haftung

Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn

noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

Für reine Vermögensschäden ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf maximal Fr. 50'000 pro Schadenfall beschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal Fr. 500'000 pro Schadenfall begrenzt.

F. Gültigkeitsdauer und Kündigung

F. 1

Die Parteien können den Vertrag für jeden darin enthaltenen Netzdienst einzeln oder gesamthaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

F. 2

Zudem kann jede Partei den Vertrag für jeden darin enthaltenen Netzdienst einzeln oder gesamthaft fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin festzuhalten, namentlich jede grobe oder trotz Mahnung einfache Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, insbesondere Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften der KOM SG. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen

G. 1

Sollten Bestimmungen des Vertrages nichtig sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtigte Bestimmungen sollen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

G. 2

Sind die Vertragspartner über die Anwendung dieser Regelungen oder vertraglicher Vereinbarungen unterschiedlicher Meinung, einigen sie sich auf gütlichem Wege. Kommt trotz der Bemühungen der Vertragspartner keine Einigung zustande, wird der Richter am Gerichtsstand St.Gallen zur Entscheidung aller Streitigkeiten ausschliesslich für zuständig erklärt.